



Marktgemeinde Mondsee
Marktplatz 14
5310 Mondsee

Vöcklabruck, 16.07.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

ASFINAG Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Die Antragstellerin hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von der ARGE Planung Kral-Müller, um wasserrechtliche Neubewilligung für die Ableitung der anfallenden Oberflächenwässer im Streckenabschnitt der A01 West Autobahn Rottgraben bis Betriebsumkehr Schmittenhäusl bei km 256,977 - 266,746 angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): Bauernmuseum, Hilfberg 6, 5310 Mondsee	
Datum: 10.08.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt können eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Straßenentwässerung dieses ggst. Abschnitts der A01 West Autobahn wurde im Zuge der Generalerneuerung der Fahrbahnen mit Bescheid vom 28.3.2002 (Wa-104523/32-2002-Wab/Pre) wasserrechtlich bewilligt und mit Bescheid vom 6.6.2006 (Wa10-112-2002) wasserrechtlich überprüft. Die wasserrechtliche Bewilligung wurde bis zum 31.12.2021 befristet erteilt. Grundlage des Bescheids war das wasserrechtliche Einreichprojekt vom Ingenieurbüro WOLFLE, ZT – GmbH in 5020 Salzburg.

Mit Auslaufen der Bewilligung waren die Anlagen der Straßenentwässerung hinsichtlich der Funktionsfähigkeit und den Anforderungen an den Stand der Technik zu überprüfen und die technischen Maßnahmen zur Erreichung einer weiterlaufenden wasserrechtlichen Bewilligung festzulegen.

Die Aufgaben der gegenständlichen wasserrechtlichen Einreichung sieht allgemein die Anpassung der Straßenentwässerung an den Stand der Technik dar, wobei das Hauptaugenmerk auf die geordnete Ableitung sämtlicher Oberflächenwässer, die Trennung der Straßen- von den Böschungseinzugsflächen, die Neuplanung bzw. Adaptierung von Gewässerschutzanlagen mit entsprechender Reinigungsleistung für die Straßenwässer vor der Einleitung in die Vorfluter zu legen ist. Für den geordneten Betrieb der Anlagen ist ein umfassendes Wege- und Zufahrtskonzept zu erstellen, welches als Grundlage für ein Übereinkommen mit den betroffenen Grundeigentümern dienen soll.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag **fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen** herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt. **Dies gilt auch für Anlagenteile, die in diesem Verfahren neu wasserrechtlich bewilligt werden, als auch für Anlagenteile, welche bereits fertiggestellt sind und nachträglich wasserrechtlich bewilligt werden.**

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

A01 West Autobahn Rottgraben bis Betriebsumkehr Schmittenhäusl km 258,17 - km 266,75
Ort der Einsichtnahme: ➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1 - 3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73481)

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F.

§§ 9, 11 – 14, 15, 21, 30, 32, 50, 72, 99, 105, 111 und 112 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde ...
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **innen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Ing. Erich Mühlparzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.